**Satzung**

**Verein zur Förderung
des Feuerwehrgedankens**

Inhalt

[§1 Name, Sitz, Rechtsform 3](#_Toc131694478)

[§2 Zweck des Vereins 3](#_Toc131694479)

[§3 Mittelverwendung; Selbstlosigkeit 3](#_Toc131694480)

[§4 Geschäftsjahr 4](#_Toc131694481)

[§5 Mitglieder des Vereins 4](#_Toc131694482)

[§6 Erwerb der Mitgliedschaft 4](#_Toc131694483)

[§7 Mitgliedsbeitrag 4](#_Toc131694484)

[§8 Beendigung der Mitgliedschaft 5](#_Toc131694485)

[§9 Organe des Vereins 5](#_Toc131694486)

[§10 Mitgliederversammlung 5](#_Toc131694487)

[§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung 6](#_Toc131694488)

[§12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung 6](#_Toc131694489)

[§13 Vereinsvorstand 6](#_Toc131694490)

[§14 Geschäftsführung und Vertretung 7](#_Toc131694491)

[§15 Rechnungswesen 8](#_Toc131694492)

[§16 Auflösung 8](#_Toc131694493)

[§17 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten 8](#_Toc131694494)

[§18 Inkrafttreten 9](#_Toc131694495)

# §1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen *„Verein zur Förderung FFW Berghausen e.V.“*
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist 56368 Berghausen.

# §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat die Aufgabe das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Berghausen nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern und die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.
3. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
	1. durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde,
	2. durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen,
	3. indem die Bildung einer Jugendfeuerwehr und/oder Kindergruppe zur Unterstützung der Nachwuchs- und Jugendarbeit angestrebt wird,
	4. durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
	5. durch das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung,
	6. durch die Gewinnung interessierter Bürger für die Feuerwehr.

# §3 Mittelverwendung; Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nicht nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Die Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks werden aufgebracht.
5. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
6. durch freiwillige Zuwendungen,
7. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

# §4 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# §5 Mitglieder des Vereins

1. Dem Verein können angehören:
2. Feuerwehrangehörige
3. Mitglieder der Altersabteilung,
4. Ehrenmitglieder,
5. Fördernde Mitglieder,
6. Mitglieder der Jugendfeuerwehr

# §6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

# §7 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung des Vereins festgehalten.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

# §8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

# §9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
2. Mitgliederversammlung
3. Vorstand

# §10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen, die Einberufung erfolgt schriftlich.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.
6. Das Protokoll ist im örtlichen Aushang bekannt zu machen.

# §11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
3. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
4. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
7. Die Entlassung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
8. Die Wahl der Kassenprüfer, die alle 2 Jahre zu wählen sind,
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
11. Entscheidung über die Beschwerden zum Ausschluss aus dem Verein,
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
13. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

# §12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

# §13 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
2. dem Vorsitzenden
3. dem stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Rechnungsführer
5. Stellvertretenden Rechnungsführer
6. dem Schriftführer und Pressewart
7. dem Jugendfeuerwehrwart
8. 3 Beisitzer
9. Wehrführer
10. Stellvertretender Wehrführer
11. Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstands statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
13. Jedes Vereinsmitglied kann in den Vereinsvorstand gewählt werden.
14. Eine Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist nach Ablauf der Amtszeit möglich.

# §14 Geschäftsführung und Vertretung

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand beschließt mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

# §15 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltvorschlages Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

# §16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliedsversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Berghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# §17 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 Lit. b DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein entsprechende datenschutzrechtliche Informationen im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
2. Der Rechnungsführer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern, übermittelt werden.
3. Der Verein ist berechtigt Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. §2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn das Mitglied nicht ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
4. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. §37 BGB in Verbindung mit §10 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird (Art. 6 Abs. 1 Lit. f DSGVO).
5. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.

# §18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.